



**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.**  
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: [bln@bln-berlin.de](mailto:bln@bln-berlin.de)

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Fehrbelliner Platz 4

10707 Berlin

E-Mail: [9-15a@senstadt.berlin.de](mailto:9-15a@senstadt.berlin.de)

## **Betr.: Erneute Beteiligung - B-Plan 9-15a im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal**

Unser Zeichen: 9/2105.4/B/5

Berlin, 22.03.2022

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Wir lehnen die Planungen zum B-Plan nach wie vor ab.**

Planungen, bei denen nahezu sämtliche vorhandenen Bäume, Sträucher, geschützte Biotope und seltene Pflanzen beseitigt, streng geschützte Tierarten komplett umgesiedelt oder verdrängt und kein adäquater Ausgleich für den Eingriff innerhalb der Vorhabenfläche eingeplant wird, entsprechen nicht mehr den Anforderungen für gesundes Wohn- und Arbeitsquartiere, wie sie in Zeiten des Klimawandels notwendig sind. Die Gebäude werden weder ressourcenschonend noch klimaneutral geplant, sondern immer noch zu Lasten der Zukunft unserer Kinder. Die Gebäude und Wege sind so geplant, dass weder Bodenversiegelung eingespart noch ausgeglichen, sondern nur erhöht wird. Mit der Entnahme sämtlicher Grünstrukturen ist das zukünftige Quartier der Trockenheit, Hitze und dem Wind, welche an diesem besonderen Standort am Landschaftspark Johannisthal herrschen, ohne Schutz ausgesetzt. Geplante Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen erreichen die vorhandene Funktionalität frühestens nach 10 Jahren. D. h. die zukünftigen Bewohner sind der intensiven Sonneneinstrahlung, den erhöhten Temperaturen in Tropennächten, den geringeren Niederschlägen an diesem Ort, dem dadurch höheren Gesundheitsrisiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen von Anfang an ausgesetzt. Das widerspricht den Grundsätzen der Schaffung gesunder Arbeits- und Lebensverhältnisse. Und dabei wird mit dieser Planung von über 1.000 Wohnungen der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum nur minimal gedeckt, da nicht einmal die Hälfte der Wohnungen mietpreisgebunden angeboten werden sollen.

Des Weiteren kommt hinzu, dass die bereits vorhandenen Anwohner der Umgebung, welche an der Öffentlichkeitsbeteiligung teilnehmen können, dadurch getäuscht werden, dass die Unterlagen zwar ein **Ausgleichskonzept enthalten**, welches **jedoch** lt. Aussage des Bezirksamtes **noch in Prüfung und somit nicht abgeschlossen** ist. Wie soll dann reell eingeschätzt werden, inwieweit der Ausgleich adäquat ist?

Dieses Konzept ‚**Kompensationsmaßnahmen durch Nist- und Fledermauskästen**‘ von bgmr, vom November 2021 **enthält** noch immer div. untermaßige Bäume sowie Bäume, die beklettert werden können. Zudem enthält sie eine **mehrstämmige Pappel, welche zum Ende Februar 2022 gefällt wurde**.

Der Ausgleich für den **Verlust von Fledermausnistplätzen** wird hier **nur 1:1 geplant**, obwohl dies bereits lt. Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auf mind. 1:2 festgelegt ist.

Hinzu kommt, dass zum wiederholten Male der Ausgleich für einen B-Plan im Umfeld des Landschaftsparks Johannisthal innerhalb desselben ausgeglichen werden soll. Das haben wir bereits in der Vergangenheit mehrfach abgelehnt, da der Landschaftspark mit Ausgleichsmaßnahmen nicht nur einmalig, sondern vielfach überplant ist. Niemand hat mehr den Überblick, wann welche Maßnahmen, wo umgesetzt wurden, obwohl diese **Ausgleichsflächen eindeutig zuzuordnen, dauerhaft zu sichern, zu erhalten und zu pflegen sind**. 25 Jahre betreffen lediglich die Pflege, jedoch nicht den dauerhaften Erhalt, **wie der VGH in seinem Urteil vom 15.12.2021, Rs. 3 C 1465/ 16. N deutlich klarstellt**. Im Verhältnis Bebauung zu Ausgleich im Umfeld des Landschaftsparks Johannisthal verliert der Ausgleich für Natur- und Artenschutz immer weiter ggü. der Bebauung. Die Bebauungen im Umfeld nehmen mittlerweile mehr Fläche ein, als je an Ausgleichsflächen im Landschaftspark hätten angelegt werden können.

Es ist sogar so schlimm, dass bereits angelegte Ausgleichsflächen, obwohl diese dauerhaft zu erhalten wären, erneut für andere Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden und das nicht nur einmal. Gleichzeitig müssen diese Flächen immer mehr Menschen zur Erholung und Freizeitgestaltung dienen. Darüber verschwinden von Jahr zu Jahr mehr der ehemals vorhandene Arten und die **Diversität im Schutzgebiet sinkt**. Das alles wird vom Senat hingenommen, obwohl der Pflege- und Entwicklungsplan das Landschaftsschutzgebiet als ‚*extensiv genutzte Zone*‘ = Pufferzone zum Kerngebiet, dem NSG, vorgesehen hatte (Pflege- und Entwicklungsplan für den ehemaligen Flugplatz Johannisthal, Dezember 1994). Darin sollten Pflanzen- und Tierbestände erhalten und die Anlage von Rasenflächen, gärtnerisch gestaltete Bereiche, Sportplätze, etc. ausgeschlossen sein. Und obwohl dieser PEP noch gültig ist, wird dem zuwider gehandelt, in dem Spiel- und Sportflächen angelegt und die Nutzungen von extensiv auf intensiv erhöht werden. Die dort ehemals vorhandene Trocken- und Magerrasen (Zielentwicklung) sind inzwischen aus dem LSG verschwunden.

Was ist z. B. aus der Vorgabe geworden, das ehemals vorhandene Großspielfeld mit Kampfbahn am Segelfliegerdamm 47a, welches überplant wurde im festgesetzten B-Plan XV-54 (jetzt 9-15) auszugleichen (s. Begründung zum B-Plan XV-68)? Aber auch die Gestaltung der Umgebung des Parks in der sog. ‚Intensivzone‘ – die heutigen B-Pläne rund um den Landschaftspark – war auf Sport und Erholung ausgelegt, statt Wohnen und Gewerbe. Der wachsenden Stadt sollten Erholungsflächen in Form eines großen Parks im Südosten zur Verfügung gestellt werden.

Stattdessen werden **vor Planreife werden** lt. Pressemitteilungen **Ausgleichsflächen**, mit zweifelhafter Schutzeignung **angelegt und** sollen vermutlich **streng geschützte Tiere umgesiedelt** werden, um Tatsachen zu schaffen. Die Kernbereiche sollen zwar gegen Prädatoren (Raubsäuger) und Vandalismus geschützt werden, jedoch wird bei den Maßnahmen das Vorkommen Katzen und Waschbären völlig vernachlässigt und die Zäune lediglich halbherzig angelegt (Wildzaun).

Die in der Unterlage ‚*Stellungnahme zu Eingriffsbereichen und Kompensationsmaßnahmen*‘ von bgmr bzw. UmLand vom September 2021 aufgeführten Vorgaben für die Anlage von Zauneidechsen-Strukturen entsprechen nicht der inzwischen üblichen Praxis aufgrund von Erfahrungen für solche Strukturen. So werden noch immer Lesesteinhaufen vorgegeben und dies als Aufwertung betrachtet, obwohl Steinhaufen, wenn überhaupt, nur von Jungtieren angenommen werden, da diese sich nur langsam aufheizen. Adulte Tiere können diese Strukturen nicht nutzen. Des Weiteren sollen Sandschüttungen eingebracht werden, obwohl die Oberflächenstrukturen bereits offene Sandflächen anbieten und diese lediglich in die anzulegenden Strukturen integriert und freigehalten werden müssten. So werden stoffliche Einträge in einem Schutzgebiet vorgenommen, die zumindest zu hinterfragen sind. Unklar bleibt, was mit ‚*angepasstem Mahdregime*‘ zur Verbesserung und Aufwertung der offenen Wiesenflächen zwischen den Kiefernflächen als Rand- und Verbundhabitate gemeint ist. Wie wurde bisher gepflegt, dass diese Wiesenflächen weniger geeignet sind. **Das Aufwertungspotential dieser Flächen ist eindeutig anzuzweifeln. Lt. Beschluss des BVerwG 4 BN 6.21 – VGH 8 S 2280/18 gilt:**

*„Für Ausgleichsmaßnahmen können indessen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen (BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 - 7 A 3.10 - Buchholz 406.400 § 19 BNatSchG 2002 Nr. 7 Rn. 47). Damit kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind; davon geht der Senat auch in seinem von der Beschwerde angeführten Urteil vom 28. Januar 1999 - 4 A 18.98 - (Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146) aus. Die Flächen müssen in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt (BVerwG, Urteile vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - juris Rn. 52 <insoweit nicht abgedruckt in BVerwGE 156, 215>, vom 24. März 2011 - 7 A 3.10 - Buchholz 406.400 § 19 BNatSchG 2002 Nr. 7 Rn. 47, vom 11. April 2002 - 4 A 22.01 - juris Rn. 38 <insoweit nicht abgedruckt in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 169> und vom 23. August 1996 - 4 A 29.95 - Buchholz 407.4 § 19 FStrG Nr. 8 S. 14). Die festgesetzten Maßnahmen müssen bei prognostischer Betrachtung geeignet sein, die Flächen tatsächlich aufzuwerten; davon geht auch § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erkennbar aus.*

Eine **tatsächliche Aufwertung** wird mit Änderung des Mahdregimes jedoch **nicht erreicht**, zumal die Flächen bereits für Zauneidechsen geeignet sind, da sie hier bereits vorkommen. Von tatsächlicher Aufwertung kann keine Rede sein.

Zudem sind, wenn man die Stellungnahmen des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von 2021 liest, die **Ausgleichsflächen** für die geschützten Biotop (Trockenrasen) **am Britzer Kanal noch nicht rechtlich gesichert und können vermutlich nicht dauerhaft erhalten werden**, wenn sich der Nutzungsdruck auf diese Flächen nicht ändert.

Die neue **öffentliche Grünanlage** wird bereits vor Umsetzung aufgrund der Lage am viel befahrenen Segelfliegerdamm **als nicht zweckmäßig bzw. nutzbar eingestuft**. Weiterhin soll die neue öffentliche Grünanlage **teilweise** dem ausgewiesenen **Denkmalbereich unterliegen, kann deren Belange jedoch gar nicht aufnehmen und zwei mit Geh- und Radfahrrecht belegte Flächen enden direkt an der öffentlichen Grünanlage ohne deren Weiterführung zu regeln**, welche aufgrund der anzunehmenden zukünftig intensiven Nutzung **nicht mehr als Erholungsweg** genutzt kann, sondern dem Verkehrsnetz zugeordnet werden muss. Somit werden auch hier Tatsachen verschleiert, um die Bilanz für Ausgleich und Ersatz zu verbessern.

**Die Vermeidung von arten- und naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird bei der Planung des neuen Stadtquartiers weiterhin gar nicht erst in Erwägung gezogen. Dabei sind die Verfahrensschritte Vermeidung und Minderung vor Ausgleich abzuarbeiten und ausreichend zu begründen.**

Wir finden es untragbar, dass trotz div. Bodensanierungen lediglich 40 von insgesamt über 440 Bäumen, davon 3 innerhalb der Flächen, erhaltbar sein sollen. Zumal die Baumliste von 2019 nur die Bäume enthält, die unter BaumSchVO fallen. Das bedeutet, dass von über 440 Bäumen nicht mal 10 % erhalten bleiben. Jüngere Bäume und Sträucher werden gar nicht erwähnt bzw. beachtet, obwohl gerade geschlossene Gebüsche einen wichtigen Bestandteil von Lebensräumen, als Rückzugs-, Ruhe-, Nahrungs- und Nistplatz darstellen.

Von 440 Bäumen, die unter Baumschutzverordnung fallen, sollen lt. „*Tierökologischem Gutachten ...*“ vom November 2017 lediglich 14 **Höhlenbäume** innerhalb der Bauvorhabenfläche vorhanden sein. Wenn man bedenkt, dass die Bäume auf Höhlen **untersucht** wurden, **als die Bäume noch belaubt waren**, ist die geringe Zahl bei diesem verwilderten Gelände nicht verwunderlich. Für die Kartierung wurde der falsche Zeitraum genutzt. Hinzu kommt, dass diese Kartierung inzwischen fast 5 Jahre alt ist und sich die Strukturen inzwischen, aufgrund von Vandalismus und div. Brandstiftungen verändert haben dürften.

Obwohl nach SÜDBECK et al. 2005 untersucht wurde, wurde der Bericht nicht nach deren Vorgaben gefertigt. So fehlt es an Angaben zur Begehung wie Uhrzeit, abgelaufene Wegstrecken, jeweils am Tag der Begehung vorherrschende Witterungsbedingungen. **Solche Berichte bzw. Untersuchungen hat der VGH Hessen in seinem Urteil vom 15.12.2021, Rs. C-357/20 stark kritisiert, da diese dann nicht nachvollziehbar sind.**

Auch das **Vorkommen von Turmfalken**, obwohl deren Jungen im Jahr der Kartierung versammelt auf dem Schornstein saßen (Foto 13), wird in diesem Gutachten **negiert**, obwohl solche Schornsteine als Nistplatz prädestiniert sind.

Der **EuGH** hat in seinem **Urteil vom 04.03.2021, Rs. C 473/19 und 474/19** dargelegt, dass die **Verbotstatbestände** des BNatSchG für **sämtliche vorkommende Arten** gelten, egal, welchem Schutzstatus sie unterliegen oder wie deren Erhaltungszustand ist. D. h. lt. §44 (1) Nr. 3 ist auch die Vernichtung von **Fortpflanzungs- und Ruhestätten sämtlicher Arten** verboten. Dies wird mit **EuGH Urteil vom 28.10.2021 Rs. C-357/20** gestützt, in dem der Gerichtshof darauf verweist, dass zur Fortpflanzungsstätte auch **die für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte notwendigen Strukturen ebenfalls geschützt** sind, auch wenn diese vorübergehend nicht genutzt werden. **Das bedeutet, dass für diesen B-Plan sämtliche Strukturen, welche für die Nutzung geschützter Niststätten notwendig sind, ebenfalls geschützt und auszugleichen sind, bspw. Nahrungsstätten, Leitstrukturen, etc..** Wie weit diese Umgebungsstrukturen auszulegen sind, zeigt das Urteil des **VGH Hessen vom 15.12.2021 – Rs. 3 C 1465/16.N am Beispiel des Gartenrotschwanzes** auf, **der auch hier mit 6 BP vorkommt**, welches den Schutz der Umgebungsstrukturen ebenfalls stärkt.

Allein die in 2017 festgestellten 6 BP des Gartenrotschwanzes bedürfen nach dem VGH-Urteil nicht nur einer Kompensation von Niststätten von mehr als 1:1, da diese nur Gebiete besiedeln, welche viele Höhlen bieten, sondern auch Umgebungsstrukturen die die Annahme der Ausgleichsniststätten ermöglichen, **sonst bestehen die Verbotstatbestände weiterhin.**

Die Liste der sog. ‚planungsrelevanten Arten‘ ist mit dem EuGH-Urteil v. 04.03.2021, Rs. C 473/19 und 474/19 hinfällig.

Mit einer guten Planung, gemäß dem **Animal Aided Design des BfN**, hätte nicht nur ein sinnvoll strukturiertes und gesundes Quartier, sondern auch viel für die Arterhaltung und Biodiversität sowie Rückzugsbereiche innerhalb der Eingriffsfläche geschaffen werden können. Stattdessen bevorzugt die Stadtentwicklung weiterhin kahle Betonblöcke und Straßen verdichteter Wohnbebauung, die die Hitzeabstrahlung verstärken.

Es wird **nicht einmal eine ökologische Bauweise**, bspw. Holz- oder Holzhybridgebäude oder Niedrigenergiehäuser, angestrebt.

**Fassadenbegrünung** wurde **nur für fensterlose und mehr als 100 m<sup>2</sup> große Hauswände** festgesetzt. Unklar ist, wie viele das am Ende tatsächlich betreffen werden, zumal div. Häuser mit sog. **Laubengängen** zum Schutz vor Lärm versehen werden. Laubengänge sind, obwohl auch sie zumindest tw. begrünt werden könnten, von dieser Festsetzung **ausgenommen**.

**Dachbegrünungen** sind lediglich für 50 % der Dachflächen mit extensiver Begrünung und einer Mindestdeckung von 10 cm festgesetzt. Das ist das absolute Mindestmaß. Darauf werden per Rollrasentechnik Sedumarten ausgebracht, welche lediglich als Nahrungshabitat dienen können, aber keine Niststätten für Insekten bieten. Hinzu kommt, dass selbst diese robusten Pflanzen oftmals durch anhaltende Trockenheit eingehen, wenn man sich die Bilder ehemaliger Dachbegrünungen sieht. **Von Schaffung von Lebensräumen auf Dächern kann hier schon gar keine Rede sein**. Obwohl sich gerade das, aufgrund der besonderen Lage zum Landschaftspark, geradezu anbietet (bedeutende Insektenvielfalt). Andere Ämter sind da bereits wesentlich weiter und setzen sog. **Biodiversitätsdächer nach §9 (1) Nr. 25 BauGB** textlich fest (B-Plan 7-98VE und 11-118VE). Dabei können solche Strukturen auch mit technischen Anlagen wie Photovoltaik, etc. kombiniert werden und würden deren Leistungsfähigkeit durch Verdunstungskühle verstärken. Doch das wird hier nicht festgesetzt.

In unserer Stellungnahme vom 03.06.2021 hatten wir bereits diverse Vorschläge zur Verbesserung der Strukturen für Natur- und Artenschutz gemacht, von denen lediglich die Überdeckung der Tiefgaragen beachtet wurde und wir uns fragen, weshalb die Öffentlichkeit überhaupt beteiligt wird, wenn auf die Hinweise Betroffener und Anforderungen klimatischer Umstände nicht eingegangen wird.

Unsere Stellungnahme vom 03.06.2021 und 04.06.2018 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

In unserer Stellungnahme vom 04.06.2018 wiesen wir auf die besondere Lage des zukünftigen Wohnquartiers am Landschafts- und Naturschutzgebiet ehemaliges Flugfeld Johannisthal und den damit erhöhten Schutzanforderungen dessen hin.

*„Die Bewertung der schädlichen Einflüsse durch die Bebauung (Licht-, Lärmimmissionen, Mülleintragungen während der Bau- und Nutzungsphase, wildes Parken, Erhöhung des Nutzungsdrucks, Belastungen durch biologische Abfälle, etc.) ist zwingend mit einzubeziehen.“*

Das hat bis heute keine Beachtung in der Stadtentwicklung und der Planung gefunden. Im Gegenteil, es wird sich darauf berufen, dass innerhalb der Eingriffsfläche keine weiteren Grünflächen geschaffen werden können und müssen, da ja der Landschaftspark dieses Wohngebiet ausreichend damit versorgt. Dass dieser Landschaftspark jedoch nicht nur diesem sondern ALLEN Bebauungen im Umfeld zur Verfügung steht, wird in diese Berechnungen nicht einbezogen (kumulative Wirkungen). Die Beschädigung und somit schleichende Zerstörung vorhandener Niststätten bzw. Lebensräume im Landschaftspark wird in Kauf genommen.

Lt. textlichen Festsetzungen sind im Bauvorhabengebiet

*„Einfriedungen als Zaun zulässig. Gleichermaßen ist eine Kombination von Mauern in einer Höhe von 0,4 m bis 0,5 m und/oder Pfeilern mit dazwischen befestigten Zaunelementen zulässig.“*

Solche **Zäune** oder gar Mauern **zerschneiden** die Biotopverbindungen innerhalb der Bebauungen, d. h. die **Fluchtwege der** vorkommenden streng geschützten **Feldhasen – Leitart des Biotopverbunds**.

Sie sollten also nur dort zulässig sein, wo es darum geht, Unfallgefahren zu vermeiden, bspw. an Straßen, um Kitas und Firmengelände mit Gefahrenquellen. Eine allgemeine Gültigkeit lehnen wir zum Erhalt der Biotopverbindungen und Schutz der Feldhasen ab. Zumal dies auch als Begründung dafür hinzugezogen wird, um die Kernflächen der Ausgleichshabitate für Zauneidechsen nicht besser zu sichern, als mit Wildschutzzaun, deren große Maschen unten angebracht werden.

Der **Schutz menschlicher Gesundheit** vor schädlichen Lichtimmissionen wird, trotz der Möglichkeit Maßnahmen im B-Plan **gemäß §9 (1) Nr. 24 BauGB** festzusetzen, vernachlässigt. Es wird lediglich festgesetzt, dass beleuchtete **Werbeanlagen** *nur an der Stätte der Leistung, auf überbaubaren Flächen zulässig sowie wechselndes bzw. bewegtes Licht unzulässig sind*. Ob **diese** dann so ausgerichtet sind, dass sie trotzdem **in die Wohnungen der Bewohner** ggf. **dauerhaft leuchten**, wurde nicht bedacht. Warum wurde die Ausrichtung von den Wohngebieten und somit von den Schutzgebieten abgewandt nicht festgesetzt, obwohl das bereits in anderen B-Plänen am Landschaftspark möglich war?

Die **Gesundheitsgefährdung durch schlechte, zu intensive Beleuchtung** ist in vielen Studien bereits sowohl für Menschen, aber auch für Tiere und sogar für Pflanzen belegt. Aber niemand scheint das zu interessieren, bis er selbst betroffen ist. Dabei sind die Parameter für Außenbeleuchtung und Werbeanlagen inzwischen einfach umsetz- und einhaltbar:

Ablendung unter der Horizontalen; möglichst niedrige Anbringung; nur die wirklich notwendige Fläche beleuchten; Einsatz von Abschalt- bzw. Dimmungstechnologie; Lichtfarbe warmweiß-gelb < 3.000 Kelvin im Außenbereich besser < 1.700 Kelvin; Spektrum ideal 540 – 700 nm; keinerlei UV- oder Infrarot-Anteile; ggf. Verwendung von Amber-LED (verträglicher für Menschen – Melatonin); Oberflächentemperatur < 60° C, geschlossenes Gehäuse.

Was nutzen all die Leitfäden, Handlungsvorschriften, Handbücher, etc. die die Stadtentwicklung selbst verlegt, wenn sich keiner daran halten muss? So werden ökologische Anforderungen an Bauvorhaben beschrieben, jedoch in keinsten Weise in den Plänen beachtet. Das schürt das Misstrauen der Bürger in die Stadtverwaltung.

### **Fazit:**

Es wurden keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen geprüft oder berücksichtigt. Die Planung entspricht nicht den aktuellen Anforderungen des Klimawandels. Die Untersuchungen sind fast 5 Jahre alt und wurden unzureichend durchgeführt. Die Gutachten stellen den IST-Zustand nicht eindeutig dar. Das Ausgleichskonzept ist nicht vollständig abgeschlossen und reicht ggü. dem Eingriff nicht aus. Das Aufwertungspotential ist teilweise nicht gegeben. Ausgleichsflächen sind nicht eindeutig zugeordnet und nicht dauerhaft gesichert. Es beruht auf ungenauen Zahlen und entspricht nicht den aktuellen Bestimmungen. Denkmalschutz- und Grünanlagenbelange sind nicht geklärt. Die Versorgung mit wohnungs- bzw. siedlungsnahen Grünanlagen ist unzureichend. Es werden textliche Festsetzungen gemacht, die den Vorgaben des Biotopverbunds widersprechen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit wird vernachlässigt.

Daher lehnen wir die Planung ab.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)  
gez. L. Miller (GRÜNE LIGA, Berlin)  
gez. J. Epp (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)  
gez. A. Zeihe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)  
gez. A. Solmsdorf (Baumschutzgemeinschaft Berlin)  
gez. G. Strüven (NaturFreunde, LV Berlin)  
gez. Dr. P. Warnecke (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)